



Gemeindeordnung

Einwohnergemeinde Wahlen

Inhaltsübersicht:

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wahlen, gestützt auf § 45 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180), beschliesst

Status:	Genehmigt
Autor:	Gemeindekanzlei Wahlen
Datum:	19. März 2025

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	12.08.2024	Gemeindekanzlei Wahlen
Lesung	19.08.2024	Gemeinderat
Vorprüfung	16.09.2024	FKD Liestal
Genehmigung	25.11.2024	Gemeindeversammlung
Genehmigung	09.02.2025	Urnenwahl
Genehmigung	17.03.2025	Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (Beschluss Nr. 2025-346)

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	2024_Gemeindeordnung
Datum gespeichert	19. März 2025

Inhaltsverzeichnis

Gemeindeordnung	1
Einwohnergemeinde Wahlen	1
Dokument Information	2
Inhaltsverzeichnis	3
A. Organisation	4
§ 1 Organisationstyp	4
§ 2 Behördenorganisation	4
B. Wahl der Behörden	5
§ 3 Wahlorgane	5
§ 4 Verfahren bei Urnenwahlen	5
§ 5 Stille Wahl	5
§ 6 Schlussabstimmung an der Urne	6
C. Finanzaufgaben	7
§ 7 Sondervorlagen	7
§ 8 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	7
D. Schlussbestimmungen	8
§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts	8
§ 10 Inkrafttreten	8

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

¹ Die Einwohnergemeinde Wahlen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Gemeindebehörden:

- | | |
|------------------------------|--------------|
| a.) Gemeinderat | 5 Mitglieder |
| b.) Schulrat der Primarstufe | 3 Mitglieder |
| c.) Sozialhilfebehörde | 3 Mitglieder |

² Es bestehen folgende Kontrollorgane:

- | | |
|--|--------------|
| a.) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission | 3 Mitglieder |
|--|--------------|

³ Es bestehen folgende Hilfsorgane:

- | | |
|--------------|--------------|
| a.) Wahlbüro | 7 Mitglieder |
|--------------|--------------|

⁴ Der Gemeinderat kann nichtständige, beratende Kommissionen einsetzen.

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a.) der Gemeinderat;
- b.) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- c.) 2 Mitglieder des Schulrats der Primarstufe;
- d.) 2 Mitglieder der Sozialhilfebehörde;
- e.) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

² Der Gemeinderat wählt:

- a.) 1 Mitglied des Schulrats der Primarstufe aus seiner Mitte;
- b.) 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte;
- c.) das Mitglied/die Mitglieder des Schulrats der Sekundarstufe;
- d.) 1 Mitglied des Kreisschulrats für Spezielle Förderung;
- e.) das Mitglied/die Mitglieder des Schulrats der Regionalen Musikschule Laufental-Thierstein;
- f.) 2 Delegierte des Zweckverbands Regionale Musikschule Laufental-Thierstein aus seiner Mitte;
- g.) 1 Delegierte/n des Zweckverbands Regionaler Führungsstab/Zivilschutzkompanie Laufental aus seiner Mitte;
- h.) 1 Delegierte/n des Zweckverbands Stützpunktfeuerwehr Laufental aus seiner Mitte;
- i.) 1 Delegierte/n des Zweckverbands Versorgungsregion APG Laufental aus seiner Mitte;
- j.) 1 Delegierte/n der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Laufental aus seiner Mitte;
- k.) 1 Spruchkörpermitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Laufental;
- l.) das Wahlbüro;
- m.) die ständigen und nichtbeständigen, beratenden Kommissionen.

³ Der Schulrat der Primarstufe wählt:

- a.) die Schulleitung der Primarstufe.

§ 4 Verfahren bei Urnenwahlen

¹ Die Gemeindebehörden, Kontroll- und Hilfsorgane gemäss § 3 Absatz 1 werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

§ 5 Stille Wahl

¹ Bei allen Urnenwahlen ist die Stille Wahl möglich.

§ 6 ***Schlussabstimmung an der Urne***

¹ An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.

² Der Antrag auf Schlussabstimmung an der Urne kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen.

C. Finanzausgaben

§ 7 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

² Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:

- a.) einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.--
- b.) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.--

§ 8 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a.) ungebundene Ausgaben:
 - Fr. 20'000.-- für die Einzelausgabe;
 - Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b.) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken:
 - Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c.) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
 - Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag der Kapitalwerte.

D. Schlussbestimmungen

§ 9 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wahlen vom 7. Dezember 2015 wird aufgehoben.

§ 10 *Inkrafttreten*

¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Der Regierungsrat hat die Gemeindeordnung mit Beschluss Nr. 2025-346 vom 18. März 2025 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung	Ort Datum
Der Gemeindepräsident Michel Kneuss	Wahlen, 25. November 2024
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen	Wahlen, 25. November 2024
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung	Wahlen, 25. November 2024
Annahme am Urnengang vom	Wahlen, 9. Februar 2025